



Nr. 5 / 13. März 2009

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Sparkasse Dachau

40

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Sparkasse Ingolstadt

41

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstentfeldbruck für das Haushaltsjahr 2009

42

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2009

42

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

43

Bauwesen

Antrag auf Planfeststellung für die Straßenbahn-Neubaustrecke der Stadtwerke München GmbH in München zwischen Effnerplatz und St. Emmeram (Planfeststellung nach § 28 Personenbeförderungsgesetz in Verbindung mit Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)

43

Landesentwicklung

Haushaltssatzung des Planungsverbands Region Oberland für das Haushaltsjahr 2009

44

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Satzung des „Zweckverbands Sparkasse Dachau“

Vom 12. November 2008

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des „Zweckverbands Sparkasse Dachau“ vom 30. November 1999 (OBABI S. 151), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2005 (OBABI Nr. 3 vom 10. Februar 2006, S. 17) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12. November 2008 Nr. 5 wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsvorschriften

42 1. § 9 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 1 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 1 Satz 3 auch von diesen vertreten.“

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Arbeitnehmer der Sparkasse

(1) Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse. Der Verwaltungsrat kann diese Befugnisse – ausgenommen die Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder – auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.

44 (2) Den Arbeitnehmern der Marktparkasse Altomünster, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für

die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkasse.

(3) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.“

3. § 13 Abs. 1 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

„c) die Übernahme der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Dachau, 12. November 2008
Zweckverband Sparkasse Dachau

Hansjörg Christmann
Landrat, Verbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Satzung des „Zweckverbands Sparkasse Ingolstadt“

Vom 11. Dezember 2008

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des „Zweckverbands Sparkasse Ingolstadt“ vom 16. März 2007, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 7 vom 5. April 2007, durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 11. Dezember 2008 Nr. 438 wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsvorschriften

1. § 5 Abs. 3 wird gestrichen

2. Aus § 5 Abs. 4 wird Absatz 3

3. Aus § 5 Abs. 5 wird Absatz 4

4. Aus § 5 Abs. 6 wird Absatz 5

5. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der jeweilige Landrat des Landkreises Eichstätt. Weiterer Stellvertreter ist der jeweilige Landrat des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm. Die Stellvertretung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchst. c SpkG) regelt sich analog § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 dieser Satzung.“

6. § 9 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 dieser Satzung von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten.“

7. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.

(3) Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.“

8. § 13 Abs. 1 Buchst. c, 1. Halbsatz, erhält folgende Fassung:

„c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln;“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Ingolstadt, 11. Dezember 2008
Zweckverband Sparkasse Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Vorsitzender des Zweckverbands

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG FÜRSTENFELDBRUCK**Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstentfeldbruck für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstentfeldbruck erlässt auf Grund der Art. 55 ff. der Landkreisordnung – LKrO – in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.009.848 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 59.228 € festgesetzt.

Der Umlagesatz wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung für die einzelnen Landkreise wie folgt festgesetzt:

Landkreis:	Einwohner (Stand: 31.12.2007)	%	Euro
Fürstentfeldbruck	201.148	34,67	20.531,97
Starnberg	129.515	22,32	13.220,11
Dachau	136.272	23,49	13.909,82
Landsberg	113.311	19,53	11.566,10
Gesamt	580.246	100,00	59.228,00

Die Umlage nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 950.620 € festgesetzt (Kosten

des Feuerwehranteils der ILS Fürstentfeldbruck). Diese Umlage wird wie folgt verteilt:

30 % zu vier gleichen Teilen (entspricht 25 % je Mitgliedslandkreis aus 30 %)

70 % im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen der Mitgliedslandkreise.

Der Umlagesatz gem. § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für die einzelnen Landkreise wie folgt festgesetzt:

Landkreis:	Einwohner (Stand: 31.12.2007)	30 % Euro	70 % Euro	100 % Euro
Fürstentfeldbruck	201.148	71.296,50	230.679,26	301.975,76
Starnberg	129.515	71.296,50	148.529,56	219.826,06
Dachau	136.272	71.296,50	156.278,58	227.575,08
Landsberg	113.311	71.296,50	129.946,60	201.243,10
Gesamt	580.246	285.186,00	665.434,00	950.620,00

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 27 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Landratsamts Fürstentfeldbruck, Münchner Str. 29, ILS, Zimmer G-102, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Fürstentfeldbruck, 5. Dezember 2008

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstentfeldbruck

Thomas Karmasin
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ROSENHEIM**Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über

die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	266.900 €
---	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	300 €
--	-------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird nach § 13 der Verbandssatzung im Verwaltungshaushalt auf 266.300 € festgesetzt; sie wird nach dem Verhältnis der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 31. Dezember 2007 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Rosenheim, 83022 Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 5. Stock, Zimmer 504, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Rosenheim, 20. Februar 2009
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim

Josef Neiderhell
Landrat, Verbandsvorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort „[Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers](#)“ gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Antrag auf Planfeststellung für die Straßenbahn-Neubaustrecke der Stadtwerke München GmbH in München zwischen Effnerplatz und St. Emmeram (Planfeststellung nach § 28 Personenbeförderungsgesetz in Verbindung mit Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)

Bekanntmachung vom 9. März 2009 23.2-3623.4-2/08

Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu dem o. g. Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet am Montag, 23. März 2009 statt. Bei Bedarf wird der Termin am Dienstag, 24. März 2009, bei weiterem Bedarf am Mittwoch, 25. März 2009 fortgesetzt.

Veranstaltungsraum ist die Technische Universität München, Hörsaal Nr. 1200 (Carl-von-Linde-Hörsaal), Arcisstraße 21, 80333 München.

Die Verhandlung beginnt jeweils um 09:30 Uhr.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Einwendungsführer, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

München, 9. März 2009
Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger
Regierungsvizepräsident

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Haushaltssatzung des Planungsverbands Region Oberland für das Haushaltsjahr 2009

I.

Auf Grund von Art. 5 Abs. 4 BayLplG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff. LKrO erlässt der Planungsverband Region Oberland folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit 65.150 €

und im Vermögenshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit 3.100 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Ein Finanzplan wird nicht erstellt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 25. Februar 2009
Planungsverband Region Oberland

Harald Kühn
Landrat, Verbandsvorsitzender

II.

Ab dem Tag der Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan für die Dauer von einer Woche in der Geschäftsstelle (Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Zimmer B 203) während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht auf.